

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><u>Regierung von Mittelfranken</u> <u>Stellungnahme 03.03.2020</u></p> <p>Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung:</p> <p>In der Stadt Fürth soll der Bebauungsplan Nr. 291 b "Hornschuch-Campus" für ein Urbanes Gebiet (MU) und ein Gewerbegebiet (GE) im Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt werden. Das Vorhaben wurde im Verfahren nach § 4 Abs . 1 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB bereits beurteilt (vgl. RMF-SG24-8314.01-6-6-3 vom 08.03.2017, RMF-SG24-83 14.01-6-6-5 vom 26.06.2018 und RMF - SG24 -8314.01-6-6-8 vom 07.11.2018). Die Stellungnahmen werden aufrechterhalten, Einwendungen aus landesplanerischer Sicht weiterhin nicht erhoben.</p>	<p>Mit der erneuten Stellungnahme werden die Mitteilungen der vorangegangenen Stellungnahmen aufrechterhalten. Die Planungen sind demnach aus landesplanerischer Sicht weiterhin als verträglich zu erachten.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><u>Planungsverband Region Nürnberg</u> <u>Stellungnahme 11.03.2020</u></p> <p>Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der beiliegenden Stellungnahme des Regionsbeauftragten.</p> <p>REGIONSBEAUFTRAGTER für die Region Nürnberg (7) bei der Regierung von Mittelfranken vom 05.03.2020</p> <p>Es wurde festgestellt, dass zu o. g. Vorhaben der Stadt Fürth bereits mehrfach aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. Diese werden inhaltlich aufrechterhalten. Weitere Anmerkungen sind nicht angezeigt.</p> <p>Eine Behandlung im Planungsausschuss ist daher nicht erforderlich.</p>	<p>Mit der erneuten Stellungnahme werden die Mitteilungen der vorangegangenen Stellungnahmen aufrechterhalten. Die Planungen sind demnach aus regionalplanerischer Sicht weiterhin als verträglich zu erachten.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p data-bbox="69 363 835 427"><u>VGN – Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH</u> <u>Stellungnahme 06.04.2020</u></p> <p data-bbox="69 504 689 536">Die VGN GmbH erhebt keinerlei Einwendungen.</p>	<p data-bbox="1128 363 2188 427">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><u>Wasserwirtschaftsamt Nürnberg</u> <u>Stellungnahme 05.03.2020</u></p> <p>Wir nehmen die erneute öffentliche Auslegung der Unterlagen zu BP Nr. 291 b zur Kenntnis. Unsere bisherigen Hinweise, zuletzt eine Stellungnahme aus dem Januar 2020, wurden in die verbindlichen Bestandteile des BP übernommen. Mit der Planung besteht Einverständnis, dennoch werden folgende wasserwirtschaftlichen und bodenschutzfachlichen Hinweise gegeben.</p> <p><u>Altlasten</u> Nach BauGB § 9 Abs. 5 Nr. 3 sollen im BP Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind gekennzeichnet werden. Unter „Textliche Festsetzungen“ Nr. 11 erfolgt diese Kennzeichnung verbal. Unter „Textliche Hinweise“ wird unter Nr. 3 auf die Anlage der Begründung zum BP verwiesen. In diesem Bodengutachten werden die Flächen und die Ursache der Bodenbelastung ausreichend dargestellt. In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 5.4.3 werden die Erkenntnisse zu den Bodenbelastungen zusammengefasst dargestellt. Sich daraus ergebende Anforderungen die die Niederschlagswasserversickerung werden im BP unter „Textliche Hinweise“ Nr. 13 angeführt. Fazit: Dennoch empfehlen wir, dass die Anlage zum BP im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan immer zur Verfügung steht.</p> <p><u>Niederschlagswasser</u> Die Entwässerung ist im Trennsystem geplant. Niederschlagswasser soll örtlich versickert werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Versickerung keine Mobilisierung von Altlasten auslöst.</p>	<p>Der Papieraufbereitung zur Satzungsfassung zum Bebauungsplan sind die Anlagen der Begründung zur Einsichtnahme bei der Stadt Fürth beigelegt. Dort können die Unterlagen jederzeit eingesehen werden. Soweit möglich werden die maßgeblichen Gutachten auch online verfügbar gemacht. Dem Vorhabenträger sind die Altlastenbelastungen bekannt. Die sich aus den Gutachten ergebenden Maßgaben wurden zudem in den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan aufgenommen. In Abhängigkeit von den tatsächlichen Grundstücksteilungen sind weitergehende Untersuchungen aufgrund der zu erwartenden Eingriffe in den Boden unabdingbar. Eine Kennzeichnung im Planteil ist aufgrund der Vielzahl der bereits benötigten Darstellungen verständlich nicht mehr möglich. Die getroffene textliche Kennzeichnung ist daher als geeignet zu erachten. In der Begründung zum Bebauungsplan sind zudem textlich und grafisch bereits umfassend Erläuterungen aufgenommen. Dies ist in der Gesamtschau als angemessene Darstellung und Kennzeichnung und Beachtung zu erachten.</p> <p>Die Forderung ist bereits durch die gesetzlichen Maßgaben bzgl. der Zulässigkeit von Versickerungsanlagen beachtet. Zudem sind entsprechende Hinweise und Ausführungen auf dem Planblatt enthalten. Aufgrund der Vielzahl der erforderlichen Versickerungsanlagen ist zudem von einer Antrags- und Genehmigungspflicht durch die Stadt Fürth für entsprechende Anlagen ausgegangen werden.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

Stellungnahme 20.01.2020

Mit E-Mail vom 10.01.2020 übersenden Sie uns den Entwurf des BP Nr. 291 b „Hornschuch-Campus“ mit Stand 08.01.2020 sowie diverse Unterlagen zur geplanten technischen Umsetzung der Niederschlagswasserbeseitigung vor.

Die Entwässerung ist im Trennsystem vorgesehen. Niederschlagswasser aus den öffentlichen Flächen sowie aus den privaten Flächen im südöstlichen Bereich sollen gesammelt, vorgereinigt und in technischen Sickeranlagen (Rigolen) im Untergrund versickert werden.

Öffentliche Flächen entwässern in die Sickerrigolen Ö1 und Ö3. Private Flächen entwässern in die Sickerrigolen G1.

Für Starkregen wurde ein Überflutungsnachweis geführt. Oberflächenwasser soll in diesen Fällen über Mulden auf den Flächen Ö1, Ö2, Ö3 und Ö4 (2-teilig) flächig versickert werden.

Die auf den privaten Flächen anfallenden Niederschlagswässer im nordwestlichen Bereich sollen dezentral auf den eigenen Flächen versickert werden.

Auf Bodenbelastungen wegen Vornutzung („Altstandort“) wird verwiesen (Textliche Festsetzungen Nr. 11 und Hinweise Nr. 3, Nr. 13).

Wasserwirtschaftliche Beurteilung:

1. Grundsatz: Eine Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser im Bereich der schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ist nicht zulässig. Gesammeltes Niederschlagswasser muss in verunreinigungsfreien Bereichen außerhalb der Auffüllung versickert werden. Alternativ ist ein Bodenaustausch bis zum nachweislich verunreinigungsfreien, sickerfähigen Horizont vorzunehmen.
2. Bewertung der Unterlagen:

Auf Ebene der Bauleitplanung ist somit von einer ausreichenden Beachtung der relevanten Maßgaben auszugehen.

Die Ausführungen der Stellungnahme vom 20.01.2020 wurden im Vorfeld der erneuten öffentlichen Auslegung in die Planungen eingearbeitet und sind somit bereits bei der erneuten öffentlichen Auslegung beachtet gewesen. Es ergeben sich hieraus nun keinen neuen abwägungsrelevanten Sachverhalte.

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

- a) Die verwendeten Formulierungen zu vorhandenen Bodenbelastungen erscheinen als inhaltlich ausreichend, wenn auch nicht einfach lesbar.
- b) Eine Kennzeichnungspflicht nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB liegt unseres Erachtens vor. Eine Kennzeichnung erfolgt nicht durch Planzeichen sondern durch die Textlichen Festsetzungen und durch die Hinweise. Hierin allerdings undifferenziert, weitere Informationen z. B. zu Ursache, Risikopotential, Nutzungseinschränkungen, Sanierungsmaßnahmen gibt das vorhandene Gutachten. Es muss sichergestellt werden, dass das laut Nr. 3 der Hinweise als Anlage beigefügte **Gutachten zu den schädlichen Bodenveränderungen immer im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan verfügbar sein muss.** Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit IMS vom 18.04.02, Az. 1185-4611.110-007/91, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird verwiesen.
- c) Nr. 13 der Hinweise betrifft neben „Starkregenereignisse und Versickerung“ auch den Umgang mit Niederschlagswasser bei „normalen“ Regenereignissen. Der Wortlaut der Überschrift sollte nochmals überprüft werden.
- d) Zur Reduzierung und Pufferung der häufigen Niederschlagsereignisse kann die verpflichtende Festsetzung von Gründächern beitragen. Nr. 1 Örtliche Bauvorschrift sieht dies zutreffend vor.
- e) Infolge von Starkregenereignissen kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen. Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung. Die Bauleitplanung kann Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c und d BauGB treffen, um die Schäden durch Überflutungen infolge von Starkregen zu minimieren. Auf die gemeinsame „Arbeitshilfe Hochwasser- und Starkregenisiken in der Bauleitplanung“ von StMB und StMUV wird verwiesen. Mögliche Hinweise oder Festsetzungen in der Bauleitplanung können sein:
- Gebäudeöffnungen, beispielsweise Tiefgaragenzufahrten oder Zugänge unter Geländeneiveau, sollten so ausgebildet werden, dass Oberflächenwasser nicht eindringen kann.

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

- Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen, z.B. Rückschlagklappen.
- Der Verweis auf die NWfreiV in Nr. 13 Hinweise erscheint fraglich, da der Anwendungsbereich der NWfreiV bereits in Bereichen mit Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen nicht eröffnet ist.

Außerdem:

- f) Schmutzwasser wird in dem bestehenden Mischwasserkanal aufgenommen, laut Aussage StEF entstehen dadurch keine Probleme hinsichtlich Hydraulik oder Schmutzfracht im bestehenden Kanalsystem. Damit ist nicht zu erwarten, dass sich wasserrechtlich zugelassene Entlastungshäufigkeiten, -frachten oder -mengen verändern und ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich wird.
- g) Für die Sickeranlagen ist ein separates wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Dies wird wohl durch den Betreiber der Anlagen veranlasst werden, also im öffentlichen Raum durch eine Stelle der Stadt Fürth.
- h) Die Grundstücke können als entwässerbar=erschließbar gelten. Die Unterlagen der E-Mail vom 10.01.2020 kommen zu dem Schluss, dass Sickeranlagen in ausreichendem Umfang herstellbar sind. Die Unterlagen wurden von uns grob geprüft und erscheinen plausibel. Die Bemessung und auch der Umgang mit Überstau liegt im Verantwortungsbereich der Planer und Betreiber

Für die Sickeranlagen, die auf privaten Grundstücken errichtet werden, gelten folgende Gesichtspunkte:

- i) Gering verschmutztes Niederschlagswasser von privaten, befestigten Flächen sollte, wie vorgesehen, auf den jeweiligen Grundstücken dezentral ordnungsgemäß versickert werden. Die Versickerung sollte vorzugsweise breitflächig über eine mind. 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenzone in Bereichen, die Nachweislich keine schädlichen Bodenveränderungen aufweisen, erfolgen. Das Platzangebot hierzu ist aufgrund des zulässigen Maßes der Bebauung knapp.

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

- j) Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigolen, sind ohne geeignete Vorreinigung nicht zulässig (siehe M 4.3/2 des LfU). Notwendige Versickerungs- und Retentionsräume oder Vorbehandlungsmaßnahmen müssen ebenfalls auf den priv. Grundstücken vorgehalten werden.
- k) Der Abstand zum mittleren höchsten Grundwasserflurabstand (ab UK Versickerungsanlage) muss mind. einen Meter betragen. Die Tiefenlage von Sickereinrichtungen ist damit begrenzt.
- l) Die erlaubnisfreie Versickerung von Dachflächenwasser setzt voraus, dass die Niederschlagswässer nur von nicht metallgedeckten Bedachungen zum Abfluss kommen. An eine genehmigungspflichtige Versickerung von Dachflächenwässern, die von metallgedeckten Bedachungen stammen (Ausnahme: Bedachung aus Edelstahl und Aluminium), müssten besondere Anforderungen gestellt werden. Hierdurch entsteht zusätzlicher Platzbedarf.
- m) Fazit 1: Es wird empfohlen, bereits im **Bebauungsplan** durch eine entsprechende Festsetzung die Verwendung **metallgedeckter Bedachungen zu verhindern/untersagen**.
- n) Fazit 2: Es wird empfohlen, bereits im **Bebauungsplan** durch einen entsprechenden Hinweis auf eine frühzeitige Entwässerungsplanung hinzuwirken, so dass der **für die Niederschlagswasserbeseitigung notwendige Flächenbedarf sicher von anderer Bebauung freigehalten wird**.

Sichere Wohn- und Lebensbedingungen:

- o) Entwässerungsanlagen werden auf einen Bemessungsregen ausgelegt. Seltenerere Regenereignisse führen zu einem Rück- und Überstau und einem Abfluss von Wasser an der Oberfläche. Die hierfür für den Planer vorgesehenen Mulden und Rigolen sind üblicherweise mit einem Notüberlauf auszustatten. Im vorliegenden Fall wird es wegen fehlender Vorflut bei Überstau der Anlagen für Entwässerung und Starkregen zu einem Abfluss an der Oberfläche kommen. Die Bauliche Gestaltung und die Höhenverhältnisse sind darauf anzupassen.

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

- p) Eine Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern im Wirkungsbereich der Rigolen ist vorgesehen. Es besteht die Gefahr der Durchwurzelung von unterirdischen Anlagen, insbesondere der Rigolen. Ein erhöhter Unterhaltungsaufwand ist zu erwarten, um die Funktionsfähigkeit der Entwässerungsanlagen dauerhaft zu erhalten.

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p data-bbox="69 363 474 427"><u>N-ERGIE Netz GmbH</u> <u>Stellungnahme 12.03.2020</u></p> <p data-bbox="69 469 1122 533">Von der oben genannten erneuten öffentlichen Auslegung haben wir Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="69 574 1122 676">Da keine Anlagen unseres Unternehmens im Geltungsbereich des von Ihnen übersandten Bebauungsplanes vorhanden sind bestehen auch weiterhin keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p data-bbox="1128 363 2188 427">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><u>Deutsche Bahn AG</u> <u>Stellungnahme 24.03.2020</u></p> <p>In der Sache B-Plan Nr. 291 b "Hornschuch-Campus" wird aufgrund der aktuellen Pandemielage höflich gebeten und beantragt, die Beteiligungsfrist bis zum 07.04.2020 zu verlängern.</p> <p><u>Vorabstellungnahme 24.03.2020</u></p> <p>Aufgrund der aktuellen Situation bzgl. des Coronavirus und dadurch bedingt fehlende Rückmeldungen unserer Fachdienste, können wir unsere Gesamtstellungnahme noch nicht abgeben.</p> <p>Diese werden wir Ihnen schnellstmöglich zukommen lassen.</p> <p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Vorabstellungnahme zu o. g. Verfahren.</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 20.07.2018 mit Az.: TÖB-MÜN-18-30239. Diese ist weiterhin gültig und zwingend zu beachten.</p> <p>Außerdem verläuft im Bereich der Flurstücke 1109/104, 1109/20 und 1109/73, der Gemarkung Fürth, ein verdichteter Instandhaltungsweg (vier Meter Breite) und ggf. auch Rettungsweg:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Es kann sein und ist auch teilweise der Fall, dass an einigen Stellen die Grundstücksgrenze überschritten ist und der Weg auf der für den Bebauungsplan	<p>Eine Fristverlängerung wurde faktisch gewährt</p> <p>Die Stellungnahme vom 20.07.2018 wurde im Rahmen der Abwägung zum damaligen Verfahrensschritt bereits behandelt. Das Abwägungsergebnis ist in die darauf folgenden Planungsschritte eingeflossen.</p> <p>Zu den nun benannten neuen Punkten ist anzumerken:</p> <p>Es muss davon ausgegangen werden, dass im Rahmen des Verkaufs der Flächen von der DB bzw. ihrer Beauftragten an den Vorhabenträger im Kaufvertrag entsprechende Regelungen für den betreffenden Weg getroffen wurden. Dies betrifft</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

vorgesehenen Fläche verläuft. Sollte dieser Weg daher durch den Bebauungsplan eingeschränkt werden, muss er in Abstimmung mit uns auf Bahngelände auf Kosten des Errichters neu erstellt/umgesetzt werden.

2. Ist auf Grund der dann nicht mehr vorhandenen Fläche auf Bahngelände eine Erstellung eines Weges für Fahrzeuge nicht mehr möglich (insbes. östlicher Bereich), ist mindestens ein Fußweg zur Instandhaltung der Bahnanlagen zu errichten.
3. Eine Anbindung des o. g. Instandhaltungsweges an die öffentliche Verkehrsfläche ist möglich und wünschenswert. Dieser ist dann aber durch ein Tor abzuschließen. Gegenbenenfalls ist dies als Zufahrt für die Feuerwehr etc. erforderlich. Ein entsprechendes Schloss würde seitens der DB AG gestellt.

Eventuell weitere Auflagen teilen wir Ihnen in unserer Gesamtstellungnahme mit.

insbesondere die Verlegung sowie die Kostentragung und ist privatrechtlicher Natur zwischen Verkäufer und Käufer. Die Flächen des Bebauungsplans wurden zudem zwischenzeitlich vollständig von Bahnbetrieblichen Zwecken freigestellt. Am Freistellungsverfahren war die DB beteiligt. Die Luftbildeinsicht des Bayernatlas zeigt mit zugeschalteter Fachschale der Flurstücke keine konkreten Hinweise auf einen Grundstückskonflikt. Die DB wurde bereits mehrfach am Verfahren beteiligt. Die während der vorausgegangenen Stellungnahmen hinsichtlich der Grundstücke mitgeteilten Hinweise wurden vollumfänglich beachtet. Auf Ebene der Bauleitplanung kann daher kein abwägungsrelevanter Aspekt festgestellt werden. Die Nutzungsbelange der DB sind als hinreichend beachtet zu erachten. Ggf. sich bei doch bei amtlichen Grenzfeststellungen ergebende Konflikte sind privatrechtlicher Natur und zwischen Käufer und Verkäufer zu regeln.

Auf vorstehende Ausführungen wird verwiesen. Lt. Luftbilddarstellung im Bayernatlas ist kein Nutzungskonflikt mit dem bestehenden Fahrweg zu erkennen. Soweit dies doch der Fall sein sollte, liegt hier ein Versäumnis des Grundstücksverkäufers vor, wenn hierzu in den Kaufverträgen keine Festlegungen getroffen wurden (Dienstbarkeiten, Nutzungsrechte etc.)

Eine Anbindung an die neue öffentliche Verkehrsanlage wird im Bereich der Wendeanlage im Osten des Planungsgebietes vorgesehen. Diese Ausführung der Einfriedung/des Tors in diesem Bereich wird mit durch den Vorhabenträger mit der DB abgestimmt.

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

Deutsche Bahn AG

Stellungnahme 25.03.2020

Aufgrund der derzeitigen Einschränkungen durch Corona ist es uns derzeit noch nicht möglich eine abschließende Stellungnahme zum o. g. Bebauungsplan abzugeben. Daher ist vorerst in jedem Fall unsere Stellungnahme mit dem Aktenzeichen CS.R-S-L(A1) MLa TÖB-MÜN-18-30239 weiterhin zu beachten.

Unsere abschließende Stellungnahme werde ich Ihnen zeitnah zukommen lassen und bitte um Ihr Verständnis für diese Ausnahmesituation.

DB Immobilien, Region Süd Liegenschaftsmanagement Kompetenzteam Baurecht

Stellungnahme 25.03.2020

Im Auftrag der DB Netz AG und der Vodafone GmbH haben wir Ihre Anfrage auf Betreiberauskunft in Bezug auf TK-Kabel und TK-Anlagen der DBAG und Vodafone bearbeitet. Auskünfte anderer Fachdienste müssen gesondert angefragt werden. Es liegen nun folgende Ergebnisse vor:

Auskunft im Auftrag der DB Netz AG

Der angefragte Bereich enthält TK-K a b e I und TK –A n I a g e n der DB Netz AG:

Die Lage der Systeme kann den beigefügten Kabellageplänen entnommen werden.

Die Kabellagepläne sind nicht aktuell, da in diesem Bereich Planungen und Baumaßnahmen stattfinden.

Eine örtliche Einweisung ist erforderlich.

Genauere Kabellagen sind dem Trassenschutz DB KT noch nicht bekannt. Eine abschließende Aussage kann nur durch das Projekt VDE 8.1 oder nach Abschluss der Baumaßnahme getroffen werden.

Die benannte Stellungnahme vom 20.07.2018 wurde im Rahmen der Abwägung zum damaligen Verfahrensschritt bereits behandelt. Das Abwägungsergebnis ist in die darauf folgenden Planungsschritte eingeflossen.

Die mitgeteilten Kabeltrassen und TK Anlagen werden dem Vorhabenträger mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Erschließungsplanung und Ausführung übermittelt. Dieser stimmt alle Maßnahmen direkt mit den zuständigen Fachstellen der DB ab.

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

Für die Zustimmung der Baumaßnahme zum Schutz der fernmeldetechnischen Kabel /Anlagen, wenden Sie sich bitte an den TK-Anlagenverantwortlichen der DB Netz AG.

Wir weisen darauf hin, dass Aufträge für Massnahmen an TK-Kabeln und TK-Anlagen der DB Netz AG, grundsätzlich bei der DB Kommunikationstechnik zu beauftragen sind.

Im Zuge der Grundlagenermittlung/Vorplanung des von Ihnen geplanten Bauvorhabens, muss eine örtliche Einweisung durch einen Techniker der DB Kommunikationstechnik durchgeführt werden.

Aus organisatorischen Gründen wird der Antragsteller gebeten, einen Termin für die örtliche Kabeleinweisung schriftlich (mindestens 7 Arbeitstage vorher und unter Angabe der Bearbeitungsnummer sowie Streckennummer km von - bis) anzumelden. Siehe Briefkopf.

Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.

Ihre Baumaßnahme erfordert umfangreiche Vorbereitungsarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz des Kabels und der Anlagen.

Zur Einleitung der Vorarbeiten, welche unter Umständen mehrere Monate dauern können, empfehlen wir Ihnen die baldige Beauftragung dieser Arbeiten bei dem für Sie zuständigen vertrieblichen Ansprechpartner:

Siehe Adressenliste im Anhang.

Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft "Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel" sind strikt einzuhalten. Die Merkblätter und eine Verpflichtungserklärung werden bei der örtlichen Einweisung übergeben.

Die Empfangsbestätigung/Verpflichtungserklärung ist rechtzeitig vor Baubeginn und von der bauausführenden Firma unterzeichnet an uns zurückzusenden.

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

Ohne der unterzeichneten Empfangsbestätigung/Verpflichtungserklärung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Diese Gültigkeit der Betreiber Auskunft bezieht sich ausschließlich bis zum 31.10.2020. Für Vorhaben außerhalb dieses Zeitraumes ist die Betreiber Auskunft erneut einzuholen. Dies gilt ebenso für Maßnahmen außerhalb des in der Zeichnung genau abgegrenzten Bereiches.

Die Ihnen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der DB Netz AG und sind vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.

Auskunft im Auftrag der Vodafone GmbH
Der angefragte Bereich enthält keine Kabel oder TK-Anlagen der Vodafone GmbH

Treten unvermutete, in den Plänen nicht angegebene Kabel und Leitungen auf, sind wir bzw. ist umgehend die Netzplanung von Vodafone zu informieren:

Gesamtstellungnahme 31.03.2020

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur o. g. Bauleitplanung.

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmer **keine Bedenken**. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom **20.07.2018** mit Az TÖB-MÜN-18-30239. Diese ist weiterhin gültig und **zwingend zu beachten**.

Die benannte Stellungnahme vom 20.07.2018 wurde im Rahmen der Abwägung zum damaligen Verfahrensschritt bereits behandelt. Das Abwägungsergebnis ist in die darauf folgenden Planungsschritte eingeflossen.

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

Außerdem verläuft im Bereich der Flurstücke 1109/104, 1109/20 und 1109/73, der Gemarkung Fürth, ein verdichteter Instandhaltungsweg (vier Meter Breite) und ggf. auch Rettungsweg.

Der Zugang zu den Bahnanlagen muss aus Sicherheitsgründen in diesem Bereich weiterhin und in ausreichendem Umfang gewährleistet sein. Der zukünftige Verlauf des Instandhaltungsweges und die evtl. Mitbenutzung des schraffierten Weges für Bahnzwecke ist mit Herrn Bernhard Gerkens abzustimmen: Bernhard Gerkens, Bezirksleiter LST Fürth (I.NP-S-D-NÜR(ILF)), DB Netz AG, Gebhardtstr. 2a, 90762 Fürth (Bay.), Tel. 0911 219 1227, bernhard.gerkens@deutschebahn.com.

Eine Anbindung des o. g. Instandhaltungsweges an die öffentliche Verkehrsfläche ist möglich und wünschenswert. Dieser ist dann aber durch ein Tor abzuschließen.

Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass das **Geh- und Fahrrecht der DB AG in vollem Umfang genutzt werden kann**. An dem Punkt an dem es in Bahngrund mündet (ca. in Höhe des Flurstücks 1109/103 der Gemarkung Fürth, ist ein **ausreichend breites Tor** zu planen, welches auch durch Instandhaltungsfahrzeuge genutzt werden kann.

Baumaßnahmen in Nähe von Bahnbetriebsanlagen erfordern umfangreiche Vorarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz der Kabel, Leitungen und Anlagen der DB AG. Im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden.

Eine Beteiligung der DB Kommunikationstechnik GmbH hat ergeben, dass im betroffenen Bereich Betriebsanlagen der DB AG liegen. Die Anlage „Betreiberauskunft zu Kabeltrassen und TK-Anlagen der DB AG incl. Kabellagepläne und den darin genannten Anlagen“ vom 25.03.2020 (Zeichen: B 24350 M DB KT) ist zwingend zu berücksichtigen.

Der benannte Instandhaltungsweg befindet sich außerhalb des Planungsgebietes.

Der Zugang zu den Bahnanlagen wird im Bereich der Wendeanlage am Ostrand des Planungsgebiets sichergestellt. Angaben über den zukünftigen Verlauf des Instandhaltungsweges liegen nicht vor. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass dieser aus grundeigentumsrechtlichen Gründen auf Flächen im Eigentum der DB verläuft.

Die Geh- und Fahrrechte werden im Rahmen der Grundstücksneuordnung, soweit notwendig, entsprechend geregelt. Die Anbindung an die öffentliche Verkehrsanlage wird durch den Vorhabenträger errichtet und vorher in der Ausführung mit der DB abgestimmt. Dies regelt bereits der Kaufvertrag für die Grundstücke.

Die Hinweise zu Baumaßnahmen betreffen die individuellen Einzelvorhaben und sind entsprechend durch die jeweiligen Vorhabenträger zu beachten.

Die mitgeteilten Kabeltrassen und TK Anlagen werden dem Vorhabenträger mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Erschließungsplanung und Ausführung übermittelt. Dieser stimmt alle Maßnahmen direkt mit den zuständigen Fachstellen der DB ab.

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

Die Kabelanlage/der Kabeltrog der DB Netz AG darf nicht überbaut, überschüttet freigegeben oder beschädigt werden. Kabelmerkmale dürfen nicht entfernt werden. Der Schutzabstand zum Kabeltrasse/trog muss feldseitig mindestens 2,0 Meter betragen. Die Kabelschächte müssen zum Zwecke der Instandhaltung/Entstörung jederzeit zugänglich bleiben.

Wir weisen darauf hin, dass Aufträge für Maßnahmen an F-Kabeln und TK-Anlagen der DB AG, grundsätzlich bei der DB Kommunikationstechnik zu beauftragen sind.

Vor Baubeginn ist zwingend eine Kabeleinweisung durch die DB Kommunikationstechnik GmbH (Ansprechpartner siehe Adressenliste) erforderlich.

Aus organisatorischen Gründen wird der Antragsteller gebeten, einen Termin für die örtliche Kabeleinweisung schriftlich (mindestens 7 Arbeitstage vorher und unter Angabe Streckennummer km von -bis) anzumelden (Ansprechpartner siehe beigefügte Adressenliste).

Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.

Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft "Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel" sind strikt einzuhalten. Die Merkblätter und eine Verpflichtungserklärung werden bei der örtlichen Einweisung übergeben.

Die Empfangsbestätigung/Verpflichtungserklärung ist rechtzeitig vor Baubeginn und von der bauausführenden Firma unterzeichnet an uns zurückzusenden. Ohne Vorliegen der unterzeichneten Empfangsbestätigung/Verpflichtungserklärung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg, hat an diesem Schreiben nicht mitgewirkt. Dessen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist vom Antragsteller gesondert zu veranlassen.

Das Eisenbahnbundesamt wurde gesondert beteiligt. Die Abwägung der dortigen Stellungnahmen erfolgt gesondert.

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns bei Weiterführung des Verfahrens erneut zu beteiligen.

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><u>Eisenbahn-Bundesamt</u> <u>Stellungnahme 05.03.2020</u></p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 291 b „Hornschuch-Campus“ im Bereich der ehemaligen Bahnflächen an der Hornschuchpromenade der Stadt Fürth verweise ich auf meine beiden Stellungnahmen vom 20.06.2018, Az.: 65133-651pt/005-2018#361 und vom 13.03.2017, Az.: 65133-651pt/004-2017#104, die in weiten Bereichen auch unter Berücksichtigung der vorgenommenen Änderungen weiterhin Gültigkeit haben.</p> <p>Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes hat sich gegenüber meiner letzten Stellungnahme vom 20.06.2018 folgende Änderung ergeben: Die Flurstücke 1109/40 (589 m²), 1109/160 (17.404 m²) und 1109/161 (40 m²) sind zwischenzeitlich mit Freistellungsbescheid des EBA vom 21.06.2018, Az.: 65142-651pf/004-2018#027, von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden.</p>	<p>Die Stellungnahmen vom 20.06.2018 sowie vom 13.03.2017 sind entsprechend der im jeweiligen Verfahrensschritt erfolgten Abwägung bereits beachtet. Hieraus ergeben sich für die nun vorliegenden Planungen keine Veranlassungen.</p> <p>Die Mitteilung über die erfolgt Freistellung dreier Flurstücke von Bahnbetriebszwecken wird zur Kenntnis genommen. Hiermit sind nach aktuellem Kenntnisstand alle das Planungsgebiet betreffenden Flurstücke von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Somit unterliegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans wieder vollumfänglich dem kommunalen Planungsrecht gem. BauGB. Einem möglichen Satzungsbeschluss stehen somit keine Bahnbetrieblichen Widmungen und Zweckbestimmungen mehr entgegen.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><u>Deutsche Telekom Technik GmbH</u> <u>Stellungnahme 24.02.2020</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.</p>	<p>Mit der Stellungnahme vom 24.02.2020 wird seitens der Deutschen Telekom erneuert der Bestand und Betrieb der vorhandenen TK-Linien im Planungsgebiet gefordert. Es wird eine Umplanung der Verkehrswege gefordert, so dass eine Verlegung der TK-Linien nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Stellungnahme wurde gleichlautend bereits in den vorangegangenen Verfahrensschritten eingereicht. Es wurde eine Abwägung durchgeführt und hierbei festgestellt, dass eine Anpassung der Verkehrswege an die TK-Linien weder städtebauliche noch verkehrstechnisch möglich ist. Da der Versorger zudem in die konkrete Erschließungsplanung einbezogen wird, kann eine wirtschaftliche und koordinierte Verlegung der TK-Linien im Neuerschließungsbereich gewährleistet werden. Im Bereich des notwendigen Bestandsumbaus wiegen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs höher als mögliche Aufwendungen für eine Anpassung der Lage der TK-Linien. Auch hier wird eine intensive Einbeziehung des Versorgers in die weitere Erschließungsplanung erfolgen und hierdurch eine wirtschaftliche und koordinierte Ausführung gewährleistet. An dieser bisherigen Abwägung wird auch nach besonderer Würdigung der erneuten Stellungnahme festgehalten und die Forderungen erneut zurückgewiesen.</p> <p>Wie vorstehend bereits ausgeführt, wird der Versorger an der Erschließungsplanung unmittelbar durch den Vorhabenträger und seine Planer beteiligt. Dem Vorhabenträger wird dazu nochmal, soweit noch nicht geschehen, die Bitte um Kontaktaufnahme übermittelt.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

Für den, rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.

Stellungnahme vom 07.04.2020

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben W88632754, PTI 13, PB L 2 Neubau, Larissa Fiedler vom 24.02.2020 Stellung genommen:

Die Forderung nach Festsetzung gesonderte Trassen für Telekommunikationstrassen wurde ebenfalls bereits in den vorangegangenen Verfahrensschritten geäußert. Sie wurde abgewogen und der Forderung nicht entsprochen. An dieser Abwägung und Rückweisung der Forderung wird auch im aktuellen Planungsstand festgehalten. Im Bereich der geplanten öffentlichen Verkehrsflächen sind ausreichende Flächen für alle leitungsgebundenen Medien vorhanden, so dass keine gesonderten Festsetzungen erforderlich sind.

Auf das benannte Merkblatt wird in der Begründung zum Bebauungsplan bereits hingewiesen. Es wird bei der weiteren Erschließungsplanung entsprechend beachtet. Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich hieraus nicht.

Mit der Stellungnahme vom 07.04.2020 wird die vorstehende Stellungnahme vom 24.02.2020 wiederholt. Es wird auf die vorstehende Abwägung verwiesen. Aus der Wiederholung ergeben sich keine abwägungsrelevanten neuen Inhalte.

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

„Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden."

Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.

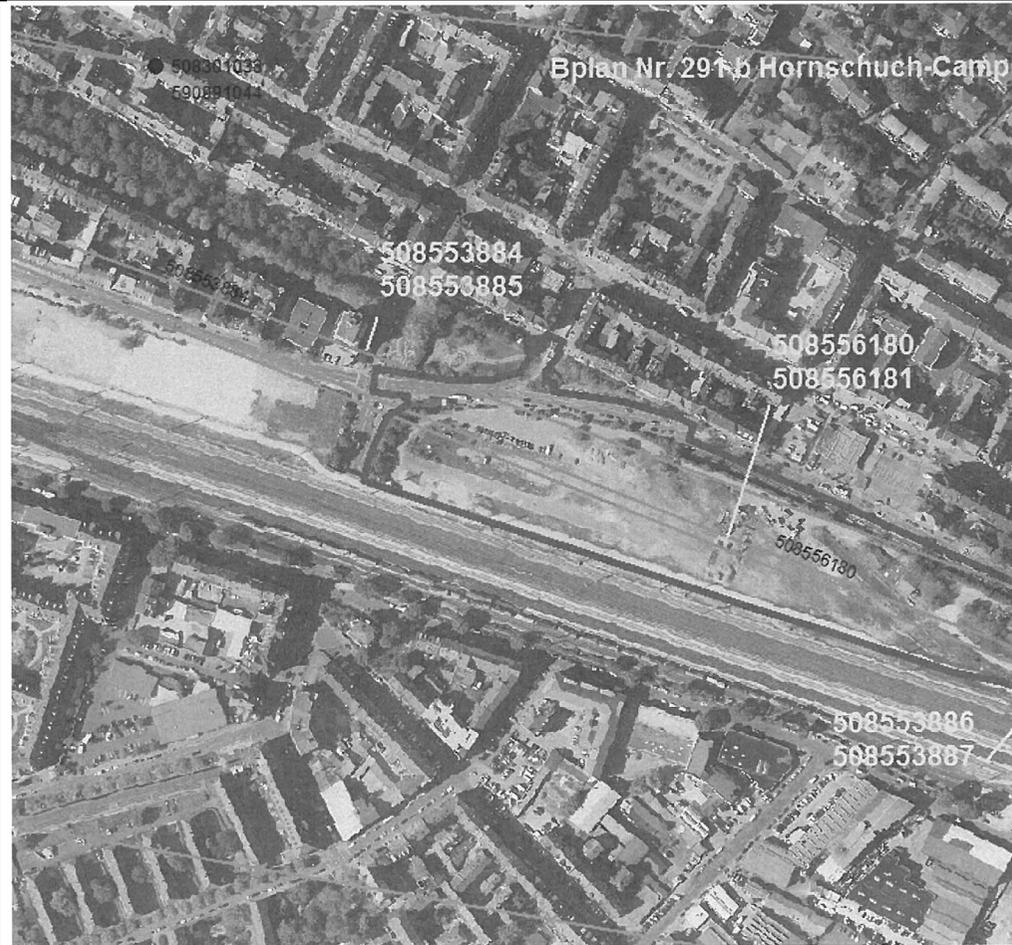
BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><u>Telefonica Germany GmbH & Co. OHG</u> <u>Stellungnahme 16.03.2020</u></p> <p>Aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none">– durch das Plangebiet führen 6 Richtfunkverbindungen hindurch, oder grenzen nah an– die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 508553884, 508553885 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 15 m und 45 m über Grund– die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 508556180, 508556181 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 28 m und 58 m über Grund– die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 508553886, 508553887 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 28 m und 58 m über Grund <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p>	<p>Mit der erneuten Stellungnahme wurde verfügt, dass nur zu den geänderten Punkten der Planung eine erneute Stellungnahme erfolgen kann. Der bzgl. der Richtfunktrassen maßgebliche Hochpunkt am Westrand mit 29,00 m über dem Bezugspunkt 297,00 m ü. NN wurde NICHT verändert. Somit ist bereits aus formellen Gründen für die erneute Stellungnahmen keine Abwägung notwendig, da die Planungen entsprechend der Abwägung der Stellungnahme des Versorgers vom 22.06.2018 erfolgt ist und somit sein Interessen umfassend beachtet sind.</p> <p>Inhaltlich wird der Form halber aber angemerkt:</p> <p>Der Versorger hatte sich im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf mit Stellungnahme vom 22.06.2018 geäußert. In der damaligen Stellungnahme wurden 4 Richtfunkverbindungen mitgeteilt. Aktuell werden nun 6 Richtfunkverbindungen mitgeteilt, wobei die neu benannten Richtfunkverbindungen 508556180 und 508556181 auf gleicher Höhe wie die Richtfunkverbindungen 508553886 und 508553887 verlaufen. Maßgeblich für die damalige Abwägung der Höhenentwicklung waren die Richtfunkverbindungen 508553884 und 508553885. Hierfür sowie die Richtfunkverbindungen 508553886 und 508553887 wurden durch den Versorger nach der Stellungnahme vom 22.06.2018 detaillierte Berechnungen durchgeführt. Seitens des Versorgers wurde mit Stellungnahme per Email vom 13.08.2018 folgendes Ergebnis mitgeteilt:</p> <p><i>Situation:</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Gebäudehöhe max. 326 m ü.NN- Höhe Unterkante Fresnelzone Richtfunklinks 508553884, 508553885 bei Plangebiet 329 m- Höhe Unterkante Fresnelzone Richtfunklinks 508553886, 508553887 bei Plangebiet 338 m <p><i>Bewertung Richtfunklinks 508553884, 508553885:</i></p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB



Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

- Abstand Fresnelzone Richtfunklinks 508553884, 508553885 zu geplantem Gebäude 3 m
- das Plangebiet befindet sich sehr nah an der Richtfunktrasse
- der Abstand zur Richtfunktrasse ist allerdings noch akzeptabel

Bewertung Richtfunklinks 508553886, 508553887:

- Abstand Fresnelzone Richtfunklinks 508553886, 508553887 zu geplantem Gebäude 12 m
- das Plangebiet befindet sich sehr nah an der Richtfunktrasse
- der Abstand zur Richtfunktrasse ist ausreichend

Voraussetzung für einen störungsfreien Betrieb der Richtfunkverbindungen ist, dass die Gebäudehöhe von 326 m ü. NN mit keinerlei Konstruktionen (Antennen, Service Gebäude, Solaranlagen etc.) überschritten wird. Sollte diese Voraussetzung beachtet werden, bestehen die Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co weiterhin nicht mehr.

Diese Maßgaben sind bei der vorliegenden Planung beachtet und wurden der Planung auch entsprechend zu Grunde gelegt.

Mit der nun vorgelegten Stellungnahme werden nun wieder allgemeinere Aussagen getroffen. In der Abwägung aller Belange muss aber auf die Stringenz der Stellungnahme vom 13.08.2018 verwiesen werden, welche im Vertrauen darauf als planerische Grundlage herangezogen wurde. Mit dieser Stellungnahme waren die Planungsabsichten der Stadt Fürth auch dem Versorger bekannt und es muss darauf abgestellt werden, dass die vom ihm selbst schriftlich geäußerten Planungsbedingungen auch von ihm selbst beachtet werden. Im Zweifelsfall kann durch anbringen von Repeatern oder anderen technischen Maßnahmen am betreffenden Gebäude auf Einschränkungen in der Versorgungsqualität reagiert werden.

Soweit Gebäude mit Höhen bis zu einer NN-Höhe von 326,00 m ü. NN errichtet werden, ist zudem davon auszugehen, dass es sich hier um einen Sonderbau gem.

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Sollten sich noch Änderungen in der Planung/ Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

BayBO handelt. Somit wird im Einzelfall nochmals gesondert über die Betroffenheit der Belange des Versorgers befunden.

Auf Ebene der Bauleitplanung ist aber von einer angemessenen Beachtung der Belange des Versorgers auszugehen. Die geplante Höhenentwicklung im Planungsgebiet ist aus städtebaulichen Gründen im städtebaulichen Umfeld planerisch zu bevorzugen.

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><u>Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg</u> <u>Stellungnahme 01.04.2020</u></p> <p>Die Belange des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg werden von der im Betreff genannten Bauleitplanung nicht berührt. Bisher wurden von uns im Bereich des Bebauungsplans Nr. 291 b "Hornschuch-Campus" weder Maßnahmen eingeleitet noch sind Maßnahmen beabsichtigt, welche für die vorgenannte Bauleitplanung relevant sein könnten.</p> <p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 291 b der Stadt Fürth bestehen aus der Sicht des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg keine Bedenken.</p> <p>Ich bitte nach Rechtskraft um Mitteilung des Links über die Einstellung des Bebauungsplans im Internet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg wird nach Rechtskraft des Bebauungsplans über die Einstellung in das Internet und den Link zur betreffenden Seite informiert.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><u>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth</u> <u>Stellungnahme 27.02.2020</u></p> <p>Zu o.g. Antrag nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Fürth wie folgt Stellung:</p> <p>Bereich Landwirtschaft Ansprechpartner: Robert Schiefer, Jahnstraße 7, 90763 Fürth (Tel.: 0911/99715-225)</p> <p>Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Einwendungen gegen die Planungen.</p> <p>Bereich Forsten Ansprechpartner: Sandra Lückenhaus , Universitätsstr. 38, 91054 Erlangen (Tel.: 09131 /8849-23)</p> <p>Waldflächen i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) sind durch die o. g. Planung nicht betroffen.</p> <p>Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen, es ergeben sich keine Veranlassungen.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><u>Landratsamt Fürth</u> <u>Stellungnahme 02.04.2020</u></p> <p>Seitens des Landratsamtes Fürth werden gegen die o. g. Planung keine Einwendungen erhoben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><u>Industrie-und Handelskammer Nürnberg</u> <u>Stellungnahme 23.03.2020</u></p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken keine Einwände gegen die o.g. Planungen bestehen.</p> <p>Die vorgesehene Ausweisung als Gewerbegebiet und Urbanes Gebiet wird befürwortet. Die Planung ermöglicht eine Revitalisierung von brachgefallenen Flächen, was den LEP-Zielen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, sowie Innen- vor Außenentwicklung entspricht. Sie sichert gleichzeitig Gewerbeflächen und Wohnraum in zentraler Lage. Negative Auswirkungen auf wirtschaftliche Interessen vor Ort werden nicht gesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><u>Stadt Nürnberg</u> <u>Stellungnahme 12.03.2020</u></p> <p>Gegen die vorgelegte Planung werden von Seiten der Stadt Nürnberg keine Einwendungen erhoben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><u>Stadt Erlangen</u> <u>Stellungnahme 09.03.2020</u></p> <p>2.2 Keine Äußerung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><u>Stadt Schwabach</u> <u>Stellungnahme 06.04.2020</u></p> <p>Wir bitten die verspätete Stellungnahme auf Grund der Corona-Pandemie zu entschuldigen. Grundsätzlich begrüßen wir die Planung, mit der innerstädtische Brachflächen revitalisiert werden sollen.</p> <p>Die Stadt Schwabach ist von der Planung nicht berührt. Wir gehen davon aus, dass kein wesentlicher großflächiger Einzelhandel angestrebt wird und regen an, ggf. diesbezügliche Festsetzungen zu ergänzen.</p>	<p>Großflächiger Einzelhandel ist mit den vorgelegten Planungen weder geplant noch in der Regel möglich.</p> <p>Für die Umsetzung von Nutzungen des großflächigen Einzelhandels ist in der Regel auf Ebene der Bauleitplanung die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO mit entsprechender Zweckbestimmung erforderlich. Die Schwelle zur Großflächigkeit wird dabei in der Regel bei einer Verkaufsfläche von 800 m² angesetzt. Einzelhandelsnutzungen mit Verkaufsflächen kleiner 800 m² sind im Planungsgebiet entsprechend der festgesetzten Gebietskategorien und der daraus resultierenden Rahmenbedingungen zulässig. Die Verträglichkeit dieser Nutzungen kann mit hinreichender Sicherheit angenommen werden. Es sind insbesondere keine Abschöpfungen aus anderen Kommunen im Umfeld zu erwarten. Der geäußerte Hinweis ist somit auch ohne gesonderte Festsetzung bei den Planungen bereits angemessen beachtet.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><u>BBSB e.V. Bezirksgruppe Mittelfranken</u> <u>Stellungnahme 05.03.2020</u></p> <p>Fristgerecht nehme ich Stellung zum B-Plan Nr. 291b „Hornschuh-Campus“ und sende Ihnen dazu meine Mail vom 21.06.2018. Es gelten die gleichen Inhalte.</p> <p>Stellungnahme 21.06.2018</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Gestaltung des öffentlichen Raums (Straßen, Gehwege und öffentliche Gebäude) muss für blinde und sehbehinderte Menschen nach den aktuell geltenden Normen, d.h. DIN 18040:1-3, DIN 32984 (Bodenindikatoren) sowie DIN 32975 (visuelle Kontraste, Leuchtdichte mind. 0,4) DIN 32981 (Ampel-ausstattung) erfolgen. Wesentlich sind: die Herstellung öffentlicher Wegebeziehungen auch zum Nahverkehr, Bordhöhen von 3 cm bei gemeinsamen Querungen, 6 cm am Richtungsfeld bei getrennten Querungen und Nullabsenkung mit Sperrfeld, Unterlaufschutz bei Beschilderungen und anderer Stadtmöblierung.• Aus Gründen der Verkehrssicherheit muss ein eindeutiger visueller und taktischer Kontrast zwischen Gehweg und Fahrbahn nach den o.g. DIN geplant und ausgeführt werden. Wird dies nicht beachtet, setzen sich insbesondere Planer und Bauherren, die die etablierten DIN-Normen nicht einhalten, einem erheblichen Schadensersatz- bzw. Haftungsrisiko aus.• Besonders zu beachten sind evtl. Interessenskonflikte zwischen Fußgängern und Radfahrern. Getrennte Geh-/Radwege müssen taktil und visuell kontrastierend gestaltet sein und dürfen aus Gründen der Verkehrssicherheit im Querungsbereich keine zusätzlichen Erschwernisse für blinde und sehbehinderte Menschen verursachen (BayBGG).	<p>Die Inhalte der Email vom 21.06.2018 wurden der Abwägung zum damaligen Verfahrensschritt behandelt. Das Abwägungsergebnis wurde für das weitere Verfahren beachtet.</p> <p>Die Ausführungsplanung der öffentlichen Verkehrsanlagen erfolgt unter Beachtung der entsprechenden geltenden Normungen und wird mit den entsprechenden Beauftragten der Stadt Fürth sowie dem BBSB e.V. abgestimmt.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><u>Fübs – Fachbereich Menschen mit Behinderung</u> <u>Stellungnahme 07.04.2020</u></p> <p>Im vorliegenden Bebauungsplan finden sich keine Ausführungen zur geplanten Umsetzung von Barrierefreiheit. Dementsprechend möchte ich darum bitten, die DIN 18040-3 (Norm für barrierefreies Bauen, öffentlicher Verkehrs- und Freiraum) zu beachten. Bei der Umsetzung der geplanten Zufahrtsstraße (parallel verlaufend zu den U-Bahngleisen) wäre mir eine Trennung von Geh- und Radweg besonders wichtig. Wenn die Anwohner bzw. Anlieger mit dem Rad die Straße nutzen, verringert sich die Gefährdung von sehbehinderten Personen.</p> <p>Der Bebauungsplan zeigt links im Bereich Gebhardtstraße – Zählstraße zudem eine Kreuzung. Insbesondere hier würde ich mir eine sichere und klare Wegführung inklusive Blindenleitsystem sowie adäquater Querungsmöglichkeiten wünschen.</p>	<p>Die Details zur Beachtung der Barrierefreiheit werden im Rahmen der Ausführungsplanung für die Erschließungsplanung gem. den geltenden Normungen erarbeitet und mit den Fachstellen und Fachbereichen sowie den zuständigen Beauftragten abgestimmt.</p> <p>Die Radwegführung auf der neuen Erschließungsstraße im Planungsgebiet erfolgt auf der Straße selbst. Lediglich im Anbindungsbereich an die Hornschuchpromenade wird es zu unvermeidlichen gemeinsamen Nutzungsflächen kommen. Gleiches gilt für den Geh- und Radweg am Ostrand des Planungsgebietes. Hier wird in der Ausführung auf die Beachtung der geltenden Normungen und der sicheren Führung aller Verkehrsteilnehmer geachtet.</p> <p>Die Umbauten am Knotenpunkt Gebhardtstraße / Hornschuchpromenade / Zählstraße erfolgen unter Beachtung der entsprechenden Maßgaben an die Barrierefreiheit und den Einbau eines Blindenleitsystems. Es wird eine entsprechende Lichtsignalanlage mit vorgesehen, so dass auf Ebene der Bauleitplanung mit hinreichender Sicherheit von sicheren Querungsmöglichkeiten ausgegangen werden kann.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><u>Seniorenrat</u> <u>Stellungnahme 14.04.2020</u></p> <p>Zu diesem Bebauungsplan Nr 291 b gibt es aus Sicht des Seniorenrates keine Einwände, da wir davon ausgehen, dass alle seniorenrelevanten Vorschriften eingehalten werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><u>Bund Naturschutz Fürth</u> <u>Stellungnahme 25.03.2020</u></p> <p>Der BUND Naturschutz nimmt zu dem geplanten Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Wie auch der Baumbestandsplan zeigt, weist der Geltungsbereich erhebliche Baum- und Gehölzbestände auf, die durch die Planung vollständig beseitigt werden sollen. Gleichzeitig wird eine umfangreiche Flächenversiegelung mit einer nur völlig unzureichenden Anzahl von Neupflanzungen geplant. Der neue Entwurf unterscheidet sich nur geringfügig vom Vorherigen. Diese Planung lehnt der BUND Naturschutz nach wie vor ab.2. Gerade der absehbare Klimawandel, der die Städte besonders trifft, sowie das Vogel- und Insektensterben machen es nach Auffassung des BUND Naturschutz dringend erforderlich, alle Chancen zu nutzen, ein solch neues Stadtquartier umfassend zu begrünen. Der BN fordert daher die verbindliche Festlegung einer verstärkten Begrünung im Bebauungsplan und eine Nachbesserung der Planung:<ul style="list-style-type: none">• Da im betreffenden Gebiet auch Wohnbebauung erfolgen soll, ist zur Schaffung eines lebenswerten Wohnumfelds eine wirksame Durchgrünung zu gewährleisten. Dafür sind vermehrte Baumpflanzungen im Bebauungsplangebiet mit großkronigen Laubbäumen durchzuführen.• Dabei sind auch die innere Erschließung sowie Pkw-Stellplätze vermehrt mit großkronigen Laubbäumen auszustatten oder anderweitig zu begrünen.	<p>Die Planung dient der Innenentwicklung und stellt eine städtebaulich verträgliche Nachnutzung einer brachgefallenen Fläche dar, welche im Bestand mit Ausnahme des Baumbestandes keinen naturfachlichen Mehrwert besitzt. Mit den Planungen wird eine angemessene Durchgrünung ermöglicht und der schützenswerte Baumbestand erhalten. Zudem kann gem. den Maßgaben der Landes- und Regionalplanung auf eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme in den bisher nicht bebauten Rändern von Fürth verzichtet werden. Die Planung leistet somit einen Beitrag zum Flächensparen, beachtet die Belange der Durchgrünung und ermöglicht eine städtebaulich verträgliche angemessene Entwicklung der Stadt Fürth. Die Ablehnung wird daher nicht geteilt.</p> <p>Im Bebauungsplan wurden umfangreiche Maßgaben zur Durchgrünung der privaten Grundstücksflächen getroffen. Die festgesetzten Pflanzqualitäten stellen den Mindeststandard dar und sind als angemessen für die Lage im innerstädtischen Bereich zu erachten.</p> <p>Für die öffentlichen Stellplätze ist, wo aufgrund der Rahmenbedingungen möglich, bereits eine Überstellung mit großkronigen Bäumen festgesetzt. Im Bereich der Stellplatzflächen oberhalb der U-Bahn sind aus Gründen des Schutzes des U-Bahnbaues keine Baumpflanzungen möglich.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

<ul style="list-style-type: none">• Der BUND Naturschutz begrüßt, dass nunmehr auf allen geplanten Flachdächern eine extensive Dachbegrünung verbindlich festgelegt wird. Dafür ist anschließend auch eine vollständige Umsetzung erforderlich. <p>3. Als Maßnahmen für den Klimaschutz sind im Bebauungsplan regenerative und ressourcenschonende Heizungssysteme (z.B. Kraft-Wärme-Kopplung) vorzusehen.</p> <p>4. Als schonendste Form der Außenbeleuchtung ist im Hinblick auf zahlreiche betroffene Insektenarten LED-Beleuchtung mit auf ein unbedingt erforderliches Minimum begrenzter Lichtstärke und ausschließlicher Abstrahlrichtung verbindlich festzusetzen.</p>	<p>Im Bereich der privaten Grundstücksflächen ist davon auszugehen, dass wesentliche Stellplatzflächen in kompakter Form in Parkhäusern oder Tiefgaragen entstehen werden. Soweit doch oberirdische private Stellplatzanlagen entstehen ist eine Durchgrünung über die Festsetzungen des Bebauungsplans hinaus in der Stellplatzsatzung der Stadt Fürth geregelt, welche bei den Planungen dann in jedem Fall zu beachten ist.</p> <p>Die festgesetzte Begrünung der Dächer ist ein Grundzug der Planung und per se nicht Befreiungsfähig. Die tatsächliche Umsetzung obliegt im Vollzug den Vorhabenträger.</p> <p>Die Forderung nach ressourcenschonenden Heizungssysteme wird wiederholt. Auf Ebene der Bauleitplanung kann aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Einzelvorhaben der Wärmebedarf nicht hinreichend konkret ermittelt werden. Dies wäre aber Voraussetzung für eine Abschätzung der Umsetzbarkeit durch einen Vorhabenträger im Sinne einer Nahwärmeversorgung. In Abwägung aller Belange wurde daher auf eine verbindliche Festsetzung mangels Konkretisierungsmöglichkeit verzichtet. Für die Einzelbaumaßnahmen sind bei den Planungen die EnEV sowie das EEWärmeG zu beachten. Diese regeln auch im Gewerbebaubereich den Mindeststandard für die Nutzung der regenerativen Energien. Dies ist als hinreichende Beachtung hinsichtlich des Klimaschutzes in Bezug auf die Wärmeerzeugung zu erachten.</p> <p>Die Umsetzung von LED-Beleuchtung ist in der Regel zwischenzeitlich zum Standard geworden. Für die öffentlichen Verkehrsanlagen wird eine entsprechende Umsetzung im Erschließungsvertrag geregelt. Im privaten Bereich liegt es bereits im ureigenen Interesse der Vorhabenträger, da hiermit finanzielle Einsparungen verbunden sind. Die Hersteller bieten zudem in der Regel nur die entsprechende Technik an. Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist daher fachlich nicht zwingend erforderlich und zudem im Vollzug nur schwer umsetzbar.</p>
---	--

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

BETEILIGTER / EINWENDER STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><u>Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz</u> <u>Stellungnahme 15.04.2020</u></p> <p>Zu dem oben genannten Vorhaben mit Verfügung vom 18.02.2020 wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>1. <u>Immissionsschutz:</u> (Sachbearb.: Frau Hopfengärtner, Tel.: 1493)</p> <p>o. E.</p> <p>2. <u>Bodenschutz und Altlasten</u> (Sachbearb.: Herr Merten, Tel.: 1257)</p> <p>Die Planunterlagen wurden durchgesehen. Da weitere Untergrunduntersuchungen insbesondere für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser nicht durchgeführt wurden und ein umfassendes Bodenmanagementkonzept bisher nicht vorliegt, kann auf die Stellungnahmen vom 12.03.2019, 03.08.2018 und 21.03.2017 verwiesen werden.</p> <p>3. <u>Wasserrecht (Allgemein):</u> (Sachbearb.: Frau Wünsche, Tel.: 1445)</p> <p>Zu dem geänderten Entwurf des o.g. Bebauungsplanes wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>1) In Nr. 7.2. der Textlichen Festlegungen wird von bauzeitbedingten Wasserhaltungen gesprochen und dass das anfallende Grundwasser ggf. zur Bewässerung verwendet werden soll. Für die bauzeitbedingte Ableitung und Wiedereinleitung von Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis (Art. 15 BayWG) erforderlich. Diese ist unter Vorlage detaillierter Planunterlagen bei der Stadt Fürth - Amt für</p>	<p>Weitergehende Untersuchungen sind sinnvoll erst unter Beachtung der weiter konkretisierten Bauvorhaben auf Ebene der individuellen Vorhabenplanungen möglich. Auf Ebene der Bauleitplanung wurden die für diese Planungsebene angemessenen und üblichen Untersuchungen durchgeführt. Es wurde eine Abwägung und Risikobewertung durchgeführt und die hieraus für die Bearbeitungstiefe des Bebauungsplans erforderlichen Festsetzungen getroffen. Die benannten Stellungnahmen vom 12.03.2019, 03.08.2018 sowie 21.03.2017 wurden in den jeweiligen Verfahrensschritten behandelt und abgewogen. Das jeweilige Abwägungsergebnis wurde für den darauffolgenden Planungsstand beachtet.</p> <p>Unter Ziffer 7.2 der textlichen Festsetzungen handelt es sich um <u>Schutzmaßnahmen</u> für die vorhandene Vegetation <u>im Falle des Betriebs einer genehmigten</u> baubedingten Wasserhaltung. In diesem Zuge wird eine Maßgabe zur Nutzung des wasserhaltungsbedingt zu Tage geförderten Grundwassers für den Erhalt der bestehenden Vegetation im Einzugsbereich des Eingriffs in das Grundwasser getätigt. Mit der Festsetzung wird keine rechtliche Grundlage für einen Eingriff in das</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz - zu beantragen. Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens wird das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg als amtl. Sachverständiger um gutachterliche Stellungnahme gebeten. Wie und unter welchen Voraussetzungen eine Wiedereinleitung in den Untergrund stattfinden kann, kann erst im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens gesagt werden.

- 2) In **Nr. 13** ist bzgl. Versickerung von gesammelten Niederschlagswasser darauf hinzuweisen, dass hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis (Art. 15 BayWG) erforderlich ist und diese separat von der Entwässerungsgenehmigung (StEF) bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz - unter Vorlage detaillierter Planunterlagen zu beantragen ist.

4. Naturschutz: (Sachbearb.: Frau Witan, Tel.: 1440)

Textliche Festsetzungen

3. Überbaubare Grundstücksfläche

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Zulassung der Überschreitung der Baugrenzen durch Vordächer in einer nicht unerheblichen Tiefe und die Zulassung von Nebenanlagen kritisch gesehen, da dies den Raum für grünordnerische Maßnahmen noch weiter einschränkt, wie dies durch die festgesetzten Abstandsflächentiefen sowieso schon der Fall ist.

6. Pflanzmaßnahmen

Neben der Begrünung von Lärmschutzwänden sollte auch noch die Begrünung von Parkhäusern und fensterlosen Wandabschnitten aufgenommen werden.

Grundwasser geschaffen. Die Festsetzung wird dahingehend jedoch konkretisiert, dass eine Einspeisung von abgepumpten Grundwasser in betroffene Vegetationsbereiche nur zulässig ist, wenn dies im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens für zulässig erklärt wurde. Die Ergänzung dient der Klarstellung der getroffenen Festsetzung und ist damit redaktioneller Natur. Eine erneute Auslegung ist nicht erforderlich.

Die benannte Nr. 13 ist ein textlicher Hinweis. Dort ist bereits ein Hinweis auf die Genehmigungspflicht von Versickerungsanlagen enthalten. Dies wird redaktionell um die zuständige Fachbehörde sowie den Hinweis der gesonderten Genehmigungspflicht neben der Entwässerungsgenehmigung ergänzt. Bei den Ergänzungen handelt es sich um Vollzugsklarstellungen eines textlichen Hinweises, welcher nachgelagerte Verfahren betrifft. Auf das Bauleitplanverfahren ergeben sich hieraus keine Auswirkungen.

Städtebaulich ist die Zulassung der Überschreitung der Baugrenzen durch Vordächer als angemessen und vertretbar zu erachten. Die Länge der Überschreitung wurde entsprechend begrenzt, so dass aus planerischer Sicht eine verträgliche Gesamtentwicklung gewährleistet ist. Die Bedenken des Sachgebiets Naturschutz werden nicht geteilt.

Die Fassadenbegrünung von Parkhäusern wurde bereits entsprechend verpflichteten in die Festsetzungen aufgenommen. Darüber hinausgehende Festsetzungen von Fassadenbegrünungen sind aus planerischer Sicht nicht erforderlich. Wesentliche fensterlose Flächen sind auf Ebene der Bauleitplanung im Planungsgebiet

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

Öffentlicher Straßenraum

Zum großen Teil ist bei den dargestellten Baumpflanzungen nicht ersichtlich, ob genügend Pflanzraum zur Verfügung steht und ob die Standorte den Ausführungsstandards für Baumpflanzungen entsprechen.

8. Maßnahmen zum Artenschutz

In der saP zum B- Plan vom 29.03.2018 wurde durch ifanos ermittelt, dass die Beeinträchtigungen von geschützten Tier- und Pflanzenarten und Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG nur durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen verhindert werden können.

Das darauf basierende Maßnahmenkonzept zum Artenschutz (Siehe Darstellung auf dem Planblatt) stellt zunächst nachvollziehbar dar, wo und wie die Artenschutzmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Beim Abgleich mit den Darstellungen im Bebauungsplan fällt aber auf, dass die CEF-Maßnahme 1 (Verhängung von 14 Nistkästen), an Bäumen stattfinden soll, die zum großen Teil nicht zum Erhalt festgesetzt sind bzw. im oder unmittelbar am Baufeld des geplanten Radweges liegen. Bei Realisierung des geplanten Geh- und Radweges reichen die Baumaßnahmen unmittelbar an den Stammfuß, der zum Erhalt vorgesehenen Bäume heran und beeinträchtigen dabei außerdem mindestens die Hälfte des Krontraufbereiches. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen trotz der unter Punkt 7.1 aufgeführten Maßnahmen erhebliche Zweifel daran, dass diese Bäume langfristig erhalten werden können, bzw. ist dies nur mit erheblichem technischen Aufwand ansatzweise vorstellbar. Die dazu unter Punkt 7.1 ausgeführten technischen „Schutz“- Maßnahmen sind aus hiesiger Sicht nicht so konkret, dass daraus pauschal eine positive Erhaltungsprognose für die Bäume abgeleitet werden könnte. CEF- Maßnahmen müssen vor Baubeginn umgesetzt und wirksam sein

nicht zu erkennen. Ggf. kann hierauf aber noch im Zuge des konkreten Vorhabensplanung (Baugenehmigungsverfahren) Einfluss genommen werden.

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzten Bäume sind nicht ortsgenau festgesetzt. Dementsprechend kann sich die Lage noch verschieben. Die Beachtung der Ausführungsstandards für Baumpflanzungen der Stadt Fürth ist im Bebauungsplan als Teil der Festsetzung aufgenommen. Somit sind entsprechend geeignete Standorte zu wählen oder diese im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung vorzusehen. Die Beachtung der betreffenden Maßgabe wird zusätzlich auch nochmals im städtebaulichen Vertrag verankert.

Die Verhängung der Nistkästen erfolgt in den geeigneten zum Erhalt festgesetzten, sowie zukünftig erhalten bleibenden Bestandsgehölzen und ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen. Es können auch mehrere Nistkästen an einem Baum angebracht werden, um die Erbringung der erforderlichen Anzahl sicherzustellen.

Für die zu erhaltenden Bäume sind erforderliche Maßnahmen gemäß der bereits im Bebauungsplan beschriebenen Festsetzungen in angemessenem Umfang umzusetzen. Im Bereich des Baumes Nr. 87 (nach Baumbestandsplan vom 26.09.2018) ist gemäß den bereits im Bebauungsplan vorgegebenen Festsetzungen eine Wurzelschutzbrücke zum Erhalt des Baumbestands vorgesehen. Es erfolgt eine textliche Ergänzung, dass Konflikte zwischen dem geplanten Radweg und den zu erhaltenden Bestandsbäumen im Bereich des alten Lokschuppens durch die entsprechende Anlage von Wurzelschutzbrücken zu lösen ist.

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

und so angelegt sein, dass sie als dauerhaft wirksam angesehen werden können. Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher zu vermeiden und somit Rechtssicherheit zu erlangen, sind für die Verhängung der Nistkästen aus naturschutzfachlicher Sicht dringend Standorte zu finden, die dauerhaft zur Verfügung stehen. Diese sind noch entsprechend darzustellen.

Die vorgesehene Versickerung von Niederschlagswasser auf den **privaten Grünflächen entlang der Bahn** steht der, dort aus artenschutzrechtlichen Gründen (Vermeidungsmaßnahme V3) vorgesehenen Bewirtschaftung entgegen. Der entsprechende Passus ist somit hinfällig. Dementgegen wäre in den B-Plan eine Signatur aufzunehmen, die aufzeigt dass hier nicht versickert werden kann.

12. Grundstücksentwässerung, usw.

Es ist sicherzustellen, dass die Lage der geplanten Rigolen nicht mit festgesetzten Baumstandorten und Pflanzverpflichtungen auf öffentlichen wie privaten Grünflächen in Konflikt stehen.

Die vorgesehene Versickerung von Niederschlagswasser auf den **privaten Grünflächen entlang der Bahn** steht der der dort aus artenschutzrechtlichen Gründen (Vermeidungsmaßnahme V3) vorgesehenen Bewirtschaftung entgegen. Der entsprechende Passus ist somit zu streichen. Dementgegen wäre in den B-Plan eine Signatur aufzunehmen, die aufzeigt dass hier nicht versickert werden kann.

Bei der Planung und Herstellung des Radweges ist generell darauf zu achten den festgesetzten Erhalt der Bäume, durch eine angemessene Platzierung des Fahrbelags und dessen Seitenbereichen, zu gewährleisten.

Eine verpflichtende Versickerung auf den festgesetzten Grünflächen entlang der Bahn ist nicht festgesetzt. Der noch enthaltene Hinweis unter 13. der textlichen Hinweise wird gelöscht. Dem Verbot der Versickerung in den festgesetzten privaten Grünflächen wird in Abwägung aller Belange nicht widersprochen, da aus fachlicher Sicht eine Versickerung über die belebte Bodenzone im dortigen Bereich durchaus verträglich mit der Vermeidungsmaßnahme umgesetzt werden kann. Der benannte Widerspruch wird nicht gesehen.

Die Lage der Versickerungsanlagen auf den privaten Grundstücken ist noch nicht definiert. Die Forderung kann erst im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung individuell geprüft werden. Eine Versickerungsanlage kann bzw. auch unter den Gebäuden realisiert werden. Somit kann mit hinreichender Sicherheit von der Realisierbarkeit der Pflanzverpflichtungen ausgegangen werden. Im Bereich der öffentlichen Flächen erfolgt eine unmittelbare Abstimmung mit dem Grünflächenamt.

Eine verpflichtende Versickerung auf den festgesetzten Grünflächen entlang der Bahn ist nicht festgesetzt. Der noch enthaltene Hinweis unter 13. der textlichen Hinweise wird gelöscht. Dem Verbot der Versickerung in den festgesetzten privaten Grünflächen wird in Abwägung aller Belange nicht widersprochen, da aus fachlicher Sicht eine Versickerung über die belegte Bodenzone im dortigen Bereich durchaus verträglich mit der Vermeidungsmaßnahme umgesetzt werden kann. Der benannte Widerspruch wird nicht gesehen.

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

Örtliche Bauvorschriften

1. Dachgestaltung

Für die extensive Dachbegrünung sollte gemäß FLL Richtlinien in unseren klimatischen Breiten und wegen der Zunahme von klimatischen Extremlagen eine Mindestdichtdicke von 8 cm vorgesehen werden. In Fällen wie z.B. der Parkgarage, wo neben der klimatischen, auch besonders die wasserrückhaltende Funktion im Vordergrund steht wären diesigen Erachtens mindestens 10 cm anzusetzen.

2. Fassadenbegrünung

Neben der Begrünung von Lärmschutzwänden sollte auch noch die Begrünung von Parkhäusern und fensterlosen Wandabschnitten aufgenommen werden.

3. Einfriedungen

Um die Durchgängigkeit der Einfriedungen für Kleintiere zu gewährleisten, sollten sockellose Zäune mit einem Freiraum von mindestens 10 cm zum Boden festgesetzt werden.

Die getroffene Festsetzung stellt den aus planerischer Sicht erforderlichen Mindestaufbau sicher. Dies ist auf Ebene der Bauleitplanung als hinreichend zu erachten. Soweit sich aufgrund der individuellen Planungen oder gem. gesonderter Richtlinien weitergehende Ansprüche ergeben, sind diese durch die Vorhabenträger zu beachten.

Die Fassadenbegrünung von Parkhäusern wurde bereits entsprechend verpflichteten in die Festsetzungen aufgenommen. Darüber hinausgehende Festsetzungen von Fassadenbegrünungen sind aus planerischer Sicht nicht erforderlich. Wesentliche fensterlose Flächen sind auf Ebene der Bauleitplanung im Planungsgebiet nicht zu erkennen. Ggf. kann hierauf aber noch im Zuge des konkreten Vorhabensplanung (Baugenehmigungsverfahren) Einfluss genommen werden.

Der Forderung kann aus Gründen der Gewährleistung des Schutzes der baulichen Anlagen und der dortigen Nutzungen nicht entsprochen werden. Die Errichtung von Sockeln an den Einfriedungen ist zur Vermeidung von Überflutungsereignisse durch auf der Oberfläche abfließendem bzw. rückgehaltenen Niederschlagswasser erforderlich. Es wird reaktionell eine Empfehlung ergänzt, dass Sockel von Einfriedungen, wo möglich, alle 15 m mit einem Freiraum von mind. 10 cm Höhe zum Boden zu unterbrechen sind.

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 b - „Hornschuch Campus“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB

Textliche Hinweise

9. Beleuchtung im Plangebiet und 10. Vermeidung von Vogelschlag

Da insbesondere Beleuchtung gemäß wissenschaftlicher Studien erhebliche negative Auswirkung auf artenschutzrechtlich relevante Tierarten, aber auch auf den Menschen haben kann, sollten diese Punkte nicht in den textlichen Hinweisen als Empfehlungen aufgeführt werden, sondern unbedingt in die textlichen Festsetzungen zum B-Plan aufgenommen werden.

13. Umgang mit Niederschlagswasser

Die vorgesehene Versickerung von Niederschlagswasser auf den privaten Grünflächen entlang der Bahn steht der, dort aus artenschutzrechtlichen Gründen (Vermeidungsmaßnahme V3) vorgesehenen Bewirtschaftung entgegen. Der entsprechende Passus ist somit hinfällig. Dementgegen wäre in den B-Plan eine Signatur aufzunehmen, die aufzeigt dass hier nicht versickert werden kann.

Die Umsetzung von LED-Beleuchtung ist in der Regel zwischenzeitlich zum Standard geworden. Für die öffentlichen Verkehrsanlagen wird eine entsprechende Umsetzung im Erschließungsvertrag geregelt. Im privaten Bereich liegt es bereits im ureigenen Interesse der Vorhabenträger, da hiermit finanzielle Einsparungen verbunden sind. Die Hersteller bieten zudem in der Regel nur die entsprechende Technik an. Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist daher entbehrlich. Der Empfehlung wird nicht gefolgt. (Städtebaulicher Vertrag)

Eine verpflichtende Versickerung auf den festgesetzten Grünflächen entlang der Bahn ist nicht festgesetzt. Der noch enthaltene Hinweis unter 13. der textlichen Hinweise wird gelöscht. Dem Verbot der Versickerung in den festgesetzten privaten Grünflächen wird in Abwägung aller Belange nicht widersprochen, da aus fachlicher Sicht eine Versickerung über die belegte Bodenzone im dortigen Bereich durchaus verträglich mit der Vermeidungsmaßnahme umgesetzt werden kann. Der benannte Widerspruch wird nicht gesehen